

**Rechtssache C-78/20**

**Vorabentscheidungsersuchen**

**Eingangsdatum:**

14. Februar 2020

**Vorlegendes Gericht:**

Najvyšší súd Slovenskej republiky (Slowakei)

**Datum der Vorlageentscheidung:**

26. November 2019

**Beteiligte des innerstaatlichen Verfahrens:**

M. B.

und

Generálna prokuratúra Slovenskej republiky

---

**Najvyšší súd**

**Slovenskej republiky**

...

**BESCHLUSS**

Der Najvyšší súd Slovenskej republiky (Oberstes Gericht der Slowakischen Republik) ... [nicht übersetzt] hat in der Strafsache gegen die wegen Mordes nach § 75 des österreichischen Strafgesetzbuchs gesuchte Person **M. B.** –in nicht-öffentlicher Sitzung vom 26. November 2019 in Bratislava

**b e s c h l o s s e n :**

Entsprechend § 318 Abs. 1 Trestný poriadok (Strafprozessordnung) in Verbindung mit § 244 Abs. 4 der Strafprozessordnung wird das Verfahren betreffend den durch die Staatsanwaltschaft Graz, Republik Österreich, ausgestellten Europäischen Haftbefehl vom 15. November 2017, Aktenzeichen ..., gegen den Staatsangehörigen der Slowakischen Republik **M. B.** **ausgesetzt** und der **Gerichtshof der Europäischen Union um Vorabentscheidung** zur Auslegung von Art. 1 Abs. 1, Art. 6 Abs. 1, Art. 8 Abs. 1

sowie Art. 15 Abs. 2 und 3 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten in der durch den Rahmenbeschluss 2009/299/JI des Rates vom 26. Februar 2009 (ABl. L 81 vom 27.3.2009, im Folgenden: Rahmenbeschluss) geänderten Fassung ersucht.

### **G r ü n d e**

(1) Mit Beschluss vom 17. Januar 2019, ... [nicht übersetzt] in Verbindung mit dem Berichtigungsbeschluss vom 21. Februar 2019 unter demselben Aktenzeichen hat der Krajský súd v Trnave (Regionalgericht Trnava, Slowakei) gemäß § 22 Abs. 1 des Zákon č. 154/2010 Z. z. o európskom zatýkacom rozkaze v znení neskorších predpisov (Gesetz Nr. 154/2010 über den Europäischen Haftbefehl mit Änderungen, im Folgenden: Gesetz über den Europäischen Haftbefehl) beschlossen, den Europäischen Haftbefehl der Staatsanwaltschaft Graz, Republik Österreich, vom 15. November 2017, ... [nicht übersetzt], zu vollstrecken, der gegen M. B. zu Zwecken der Strafverfolgung wegen der Begehung eines Mordes nach § 75 des österreichischen Strafgesetzbuchs in unmittelbarer Täterschaft [**Or. 2**] gemäß § 12 erster Fall des österreichischen Strafgesetzbuchs ausgestellt wurde, den er unter den folgenden Umständen begangen haben soll:

1) M. B. und M. D. töteten im bewussten und gewollten Zusammenwirken als unmittelbare Täter am 14. Juni 2001 in der Gemeinde S. vorsätzlich den G. V., indem sie ihm einen Messerstich ins Rückenmark versetzten und eine Schusswunde am Kopf mit einer Pistole zufügten.

2) Zu einem nicht näher bestimmten Zeitpunkt vor dem 14. Juli 2001 erteilte L. B. dem M. B. und dem M. D. den Auftrag, die in Nr. 1 beschriebene Tat zu begehen, indem sie die beiden dazu aufforderte, den G.V. zu töten.

3) Zu einem nicht näher bestimmten Zeitpunkt vor dem 14. Juli 2001 leistete I. P. Beihilfe zu der unter Nr. 1 beschriebenen Tat, indem er M. B. und M. D. eine Pistole und ein Auto zur Verfügung stellte und den konkreten Tatplan erstellte.

(2) Unverzüglich nach dem Erlass dieses Beschlusses hat M. B. als gesuchte Person durch seinen Wahlverteidiger Beschwerde dagegen eingelegt. In seiner in Ergänzung dazu vorgebrachten Begründung führt der Beschwerdeführer u. a. aus, dass die Strafverfolgungsbehörden weiterhin ein Strafverfahren gegen ihn in der Republik Österreich betrieben, in dem es um eine ohne finanzielles Motiv begangene Tat gehe, die den Straftatbestand des Totschlags nach § 219 Abs. 1 des Strafgesetzbuchs in der bis zum 31. Dezember 2005 geltenden Fassung erfülle, die jedoch nach dem Recht der Slowakischen Republik bereits verjährt sei. Er begründet die eingelegte Beschwerde daher auch damit, dass die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls gemäß § 23 Abs. 1 Buchst. d des Gesetzes über den Europäischen Haftbefehl zwingend abgelehnt werden müsse, und zwar wegen der Verjährung der Strafverfolgung, in deren Rahmen die Vollstreckung des

Europäischen Haftbefehls beantragt worden sei. Der Beschwerdeführer widerspricht insoweit der Auffassung des erstinstanzlichen Regionalgerichts, wonach die Tat rechtlich nicht als Totschlag nach § 219 Abs. 1 des Strafgesetzbuchs in der bis zum 31. Dezember 2005 geltenden Fassung eingestuft werden könne (dessen Verjährungsfrist 10 Jahre betrage), sondern als Totschlag nach § 219 Abs. 2 Buchst. h des Strafgesetzbuchs in der bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Fassung zu beurteilen sei (dessen Verjährungsfrist 20 Jahre betrage). Diesbezüglich habe sich das Gericht auf ein Schreiben der Staatsanwaltschaft Graz vom 10. Januar 2018 gestützt, aus dem hervorgehe, dass die Tat durch die Auszahlung einer Lebensversicherung motiviert gewesen sei, so dass es ein finanzielles Motiv bejaht habe, was die Annahme eines sogenannten qualifizierenden Umstands mit einer längeren Verjährungsfrist begründe. Er trägt dazu u. a. vor, dass die nähere Bestimmung des Tatvorwurfs (d. h. die Erweiterung um ein finanzielles Motiv) durch einen Staatsanwalt der Staatsanwaltschaft Graz vorgenommen worden sei, ohne dass ein Richter des Bezirksgerichts Graz diese Einstufung bewilligt habe. Nach Ansicht des Beschwerdeführers ist die Änderung der Tatqualifikation durch den Staatsanwalt ohne „Bewilligung“ zu dieser Entscheidung durch einen Richter unzulässig. Er geht dabei von der Annahme aus, wenn die nationalen Rechtsvorschriften verlangten, dass der Europäische Haftbefehl, der [Or. 3] von einem Staatsanwalt erlassen worden sei, durch ein österreichisches Gericht bewilligt werde, dies auch dann erforderlich sei, wenn es um einen Tatbestand gehe, der von entscheidender Bedeutung für die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls sei.

(3) Aufgrund der oben genannten fristgemäß durch die gesuchte Person eingelegten Beschwerde hat der Najvyšší súd Slovenskej republiky (Oberstes Gericht der Slowakischen Republik, im Folgenden: Najvyšší súd) nach Prüfung der Feststellungen in dem angefochtenen Beschluss, gegen die sich die Beschwerde richtet, und des bisherigen Verfahrens die folgenden Feststellungen getroffen:

(4) Am 15. November 2017 erließ die Staatsanwaltschaft Graz, Republik Österreich, ... [nicht übersetzt] einen Europäischen Haftbefehl gegen den slowakischen Staatsangehörigen M. B. zu Zwecken der Strafverfolgung wegen des Verdachts der Begehung eines Mordes nach § 75 des österreichischen Strafgesetzbuchs, den er in unmittelbarer Täterschaft gemäß § 12 erster Fall des österreichischen Strafgesetzbuchs in der Weise begangen haben soll, dass M. B. und M. D. im bewussten und gewollten Zusammenwirken als unmittelbare Täter am 14. Juni 2001 in der Gemeinde S. vorsätzlich den G.V. töteten, indem sie ihm einen Messerstich ins Rückenmark versetzten und eine Schusswunde am Kopf mit einer Pistole zufügten. Dieser Europäische Haftbefehl wurde aus den darin genannten Gründen durch den Beschluss des Bezirksgerichts Graz vom 20. November 2017 für zulässig erklärt (bewilligt).

(5) Anschließend erklärte auf Ersuchen der Regionalstaatsanwaltschaft Trnava vom 4. Januar 2018 die Staatsanwaltschaft Graz mit Schreiben vom 10. Januar 2018 u. a., dass das Tatmotiv in einer lukrativen Lebensversicherung zu sehen

sein könnte, die das Mordopfer zugunsten von L. B., der Tochter seiner ehemaligen Lebensgefährtin L. B., abgeschlossen habe. Nach den Angaben der Staatsanwaltschaft Graz weisen die Ermittlungen darauf hin, dass L. B. den Mord in Auftrag gegeben habe, wofür sie den M. B., einen alten Freund ihrer Schwester, sowie den M. D. angeheuert habe, die gemeinschaftlich den Mord verübt hätten und dafür einen Anteil an der Lebensversicherung erhalten sollten.

(6) Gemäß § 3 Buchst. d, e, g, und k des Gesetzes über den Europäischen Haftbefehl bedeutet im Sinne dieses Gesetzes: d) Europäischer Haftbefehl – Entscheidung einer Justizbehörde eines Mitgliedstaats über die Festnahme und Auslieferung der gesuchten Person an diesen Mitgliedstaat von einem anderen Mitgliedstaat zu Zwecken der Strafverfolgung oder der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe, e) Ausstellungsstaat – Mitgliedstaat, dessen Justizbehörde den Europäischen Haftbefehl ausgestellt hat, g) Justizbehörde des Ausstellungsstaats – Justizbehörde des Mitgliedstaats, die nach dem Recht dieses Staats für die Ausstellung des Europäischen Haftbefehls zuständig ist, k) sonstige Unterlagen – Unterlagen, die von der Justizbehörde des Ausstellungsstaats oder der Behörde, die den Europäischen Haftbefehl vollstreckt, erlassen oder angefordert werden, ausgenommen den Europäischen Haftbefehl, **[Or. 4]** das Ersuchen um zusätzliche Zustimmung sowie den Antrag auf erneute Ausstellung; als sonstige Unterlagen gelten nicht zusätzliche Informationen, die von der Justizbehörde des Ausstellungsstaats oder der vollstreckenden Justizbehörde zur Ergänzung der Pflichtbestandteile des Europäischen Haftbefehls übermittelt oder angefordert wurden.

Nach § 19 Abs. 5 des Gesetzes über den Europäischen Haftbefehl ersucht der Staatsanwalt die Justizbehörde des Ausstellungsstaats unverzüglich um zusätzliche Informationen, wenn die Informationen im Europäischen Haftbefehl, die von der Justizbehörde des Ausstellungsstaats übermittelt wurden, nicht ausreichen, um über seine Vollstreckung zu entscheiden, insbesondere wenn der Europäische Haftbefehl nicht alle Pflichtbestandteile und -angaben enthält, die zur Entscheidung erforderlich sind, oder wenn offensichtlich ist, dass er von einer Stelle ausgestellt wurde, die für seine Ausstellung nicht zuständig war, oder wenn die rechtliche Einordnung der verbotenen Handlung, die die Auslieferung begründet oder im Hinblick auf eine mögliche Doppelbestrafung geprüft werden soll, offensichtlich falsch ist. Unter Berücksichtigung der Frist für die Entscheidung über die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls kann er gemäß § 24 auch eine angemessene Frist für ihre Übermittlung bestimmen.

Nach § 22 Abs. 4 des Gesetzes über den Europäischen Haftbefehl lehnt das Gericht, wenn sich im Verlauf des Verfahrens ergibt, dass Gründe für eine Ablehnung der Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls gemäß § 23 Abs. 1 bestehen, die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls ab. Wenn sich im Verlauf des Verfahrens ergibt, dass Gründe für eine Ablehnung gemäß § 23 Abs. 2 bestehen, kann das Gericht von der Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls absehen.

§ 23 Abs. 1 Buchst. e des Gesetzes über den Europäischen Haftbefehl bestimmt, dass die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls abgelehnt wird, wenn die vollstreckende Justizbehörde festgestellt hat, dass nach slowakischem Recht das Strafverfahren oder die Vollstreckung der Freiheitsstrafe gegen die gesuchte Person verjährt sind und für die Strafverfolgung nach dem Recht der Slowakischen Republik slowakische Behörden zuständig sind.

Gemäß § 16 Abs. 1 Trestný zákon (Strafgesetzbuch) (Zákon č. 140/1961 [Gesetz Nr. 140/1961] in der bis zum 1. August 2001 geltenden Fassung) bestimmt sich die Strafbarkeit einer Tat nach dem zum Zeitpunkt der Tatbegehung geltenden Recht; späteres Recht wird für die Beurteilung nur herangezogen, wenn es für den Täter günstiger ist.

Gemäß § 18 des Strafgesetzbuchs bestimmt sich die Strafbarkeit einer im Ausland von einem Staatsangehörigen der Slowakischen Republik oder einem Staatenlosen [Or. 5] mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Slowakischen Republik oder einem Ausländer mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Slowakischen Republik begangenen Tat ebenfalls nach slowakischem Recht.

Gemäß § 67 Abs. 1 Buchst. a und b des Strafgesetzbuchs entfällt die Strafbarkeit mit Ablauf der folgenden Verjährungsfristen: a) zwanzig Jahre bei Straftaten, derentwegen dieses Gesetz im besonderen Teil die Verhängung einer außerordentlichen Strafe erlaubt, b) zehn Jahre, wenn das Höchstmaß der Freiheitsstrafe mindestens 10 Jahre beträgt.

§ 219 Abs. 1 des Strafgesetzbuchs bestimmt: Wer einen anderen Menschen vorsätzlich tötet, wird mit Freiheitsstrafe von 10 bis 15 Jahren bestraft.

§ 219 Abs. 2 Buchst. h des Strafgesetzbuchs bestimmt: Wenn der Täter die in Abs. 1 genannte Tat zur Erzielung eines finanziellen Vorteils, zur Verdeckung einer anderen Straftat oder zur Erleichterung ihrer Begehung oder aus einem anderen besonders verwerflichen Beweggrund begeht, wird er mit Freiheitsstrafe von zwölf bis fünfzehn Jahren oder mit einer außerordentlichen Strafe bestraft.

Gemäß Art. 1 Abs. 1 des Rahmenbeschlusses handelt es sich bei dem Europäischen Haftbefehl um eine justizielle Entscheidung, die in einem Mitgliedstaat ergangen ist und die Festnahme und Übergabe einer gesuchten Person durch einen anderen Mitgliedstaat zur Strafverfolgung oder zur Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung bezweckt.

Art. 6 Abs. 1 des Rahmenbeschlusses bestimmt, dass ausstellende Justizbehörde die Justizbehörde des Ausstellungsmitgliedstaats ist, die nach dem Recht dieses Staates für die Ausstellung eines Europäischen Haftbefehls zuständig ist.

Gemäß Art. 8 Abs. 1 Buchst. d und e des Rahmenbeschlusses enthält der Europäische Haftbefehl entsprechend dem im Anhang beigefügten Formblatt folgende Informationen: d) die Art und rechtliche Würdigung der Straftat,

insbesondere in Bezug auf Art. 2, e) die Beschreibung der Umstände, unter denen die Straftat begangen wurde, einschließlich der Tatzeit, des Tatortes und der Art der Tatbeteiligung der gesuchten Person.

Nach Art. 15 Abs. 2 des Rahmenbeschlusses bittet die vollstreckende Justizbehörde, wenn sie der Ansicht ist, dass die vom Ausstellungsmitgliedstaat übermittelten Informationen nicht ausreichen, um über die Übergabe entscheiden zu können, um die unverzügliche Übermittlung der notwendigen zusätzlichen Informationen, insbesondere hinsichtlich der Art. 3 bis 5 und Art. 8; sie kann eine Frist für den Erhalt dieser zusätzlichen Informationen festsetzen, wobei die Frist **[Or. 6]** nach Art. 17 zu beachten ist. Gemäß Art. 15 Abs. 3 kann die ausstellende Justizbehörde der vollstreckenden Justizbehörde jederzeit alle zusätzlichen sachdienlichen Informationen übermitteln.

Mit Urteil vom 27. Mai 2019, OG und PI (Staatsanwaltschaften Lübeck und Zwickau, C-508/18 und C-82/19 PPU, EU:C:2019:456), hat der Gerichtshof der Europäischen Union entschieden, dass der Begriff „ausstellende Justizbehörde“ im Sinne von Art. 6 Abs. 1 des Rahmenbeschlusses 2002/584 dahin auszulegen ist, dass darunter nicht die Staatsanwaltschaften eines Mitgliedstaats fallen, die der Gefahr ausgesetzt sind, im Rahmen des Erlasses einer Entscheidung über die Ausstellung eines Europäischen Haftbefehls unmittelbar oder mittelbar Anordnungen oder Einzelweisungen seitens der Exekutive, etwa eines Justizministers, unterworfen zu werden.

Der Gerichtshof der Europäischen Union hat im Urteil vom 9. Oktober 2019, NJ (C-489/19 PPU, EU:C:2019:849), entschieden, dass der Begriff „Europäischer Haftbefehl“ dahin auszulegen ist, dass die von den Staatsanwaltschaften eines Mitgliedstaats ausgestellten Europäischen Haftbefehle unter diesen Begriff fallen, auch wenn die Staatsanwaltschaften im Rahmen der Ausstellung dieser Haftbefehle unmittelbar oder mittelbar Anordnungen oder Einzelweisungen der Exekutive, etwa eines Justizministers, unterworfen werden können, sofern zwingend vorgeschrieben ist, dass die Haftbefehle, bevor sie von den Staatsanwaltschaften übermittelt werden können, von einem Gericht bewilligt werden, das Zugang zur gesamten, etwaige Anordnungen oder Einzelweisungen der Exekutive enthaltenden Ermittlungsakte hat, das in unabhängiger und objektiver Weise prüft, ob die Voraussetzungen für die Ausstellung der Haftbefehle vorliegen und ob sie verhältnismäßig sind, und das damit eine eigenständige Entscheidung trifft, die den Haftbefehlen ihre endgültige Form gibt.

(8) In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen steht für den Najvyšší súd zweifelsfrei fest, dass der Europäische Haftbefehl, den die Staatsanwaltschaft Graz gegen den Beschwerdeführer ausgestellt hat und der anschließend durch das Bezirksgericht für Strafsachen Graz bewilligt wurde, ein Europäischer Haftbefehl im Sinne von Art. 1 Abs. 1 des Rahmenbeschlusses ist. Nach der Beschreibung der Umstände, unter denen die Straftat begangen worden sein soll, derentwegen der Europäische Haftbefehl gegen den Beschwerdeführer ausgestellt wurde, wie sie darin dargestellt und anschließend durch das Gericht bewilligt wurden, ist die

Strafverfolgung gegen die gesuchte Person jedoch nach dem Recht der Slowakischen Republik bereits verjährt. Das erstinstanzliche Gericht ist insoweit zu der gegenteiligen Auffassung nur aufgrund der zusätzlichen Informationen gelangt, die ihm durch die Staatsanwaltschaft Graz übermittelt wurden, ohne jedoch von dem zuständigen Gericht bewilligt worden zu sein, wobei diese Informationen die Beschreibung der Tat in wesentlicher Weise dahin ergänzen, dass die gesuchte Person das Verbrechen in der Absicht [Or. 7] begangen habe, einen finanziellen Vorteil zu erlangen. Da die österreichischen Staatsanwaltschaften dem Erfordernis der Objektivität und Unabhängigkeit bei der Ausstellung Europäischer Haftbefehle nicht genügen (Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 9. Oktober 2019, NJ, C-489/19 PPU, EU:C:2019:849, Rn. 40), ist auch nach Ansicht des Najvyšší súd die Frage begründet, die der Beschwerdeführer in diesem Verfahren aufgeworfen hat, nämlich ob nicht auch die zusätzlichen Informationen, die die österreichische Staatsanwaltschaft übermittelt hat, durch das österreichische Gericht hätten bewilligt werden müssen, wenn diese für die Zwecke der Entscheidungsfindung durch die vollstreckende Justizbehörde den Inhalt des Europäischen Haftbefehls, der durch das Gericht bewilligt worden war, in wesentlicher Weise ergänzen bzw. ändern.

(9) In Anbetracht der vorstehenden Erwägungen ist der Najvyšší súd zu der Auffassung gelangt, dass zur Entscheidung über den vorliegenden Rechtsstreit die Auslegung des Unionsrechts erforderlich ist, und hat daher beschlossen, das Verfahren auszusetzen und dem Gerichtshof die folgende Frage zur Vorabentscheidung vorzulegen:

**Gelten die Anforderungen, die gemäß Art. 1 Abs. 1 und Art. 6 Abs. 1 des Rahmenbeschlusses 2002/584 an den Europäischen Haftbefehl als eine justizielle Entscheidung gestellt werden, auch für die zusätzlichen Informationen, die gemäß Art. 15 Abs. 2 dieses Rahmenbeschlusses übermittelt werden, wenn sie für die Zwecke der Entscheidungsfindung durch die vollstreckende Justizbehörde den Inhalt des ursprünglich ausgestellten Europäischen Haftbefehls in wesentlicher Weise ergänzen oder ändern?**

... [nicht übersetzt] [Rechtsmittelbelehrung]

**Bratislava, den 26. November 2019**

... [nicht übersetzt]

[Unterschriften]